

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franziska Brychcy (LINKE)

vom 26. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2025)

zum Thema:

Auswirkungen der neuen Zumessungsrichtlinie ab dem Schuljahr 2025/26

und **Antwort** vom 11. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juni 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Franziska Brychcy (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22707

vom 26. Mai 2025

über Auswirkungen der neuen Zumessungsrichtlinie ab dem Schuljahr 2025/26

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Plant der Senat eine Verbesserung der Lehrkräfte-Zumessungsfrequenz für die Jahrgangsstufen 5 und 6 an den grundständigen Gymnasien ab dem Schuljahr 2025/26 im Vergleich zum geltenden Status Quo? Wie soll sich die Zumessungsfrequenz in diesem Bereich verändern? Gibt es neben den grundständigen Gymnasien weiteren Schulformen, bei denen die Zumessung zum neuen Schuljahr verbessert werden soll?

Zu 1.: Es ist keine Veränderung der Zumessungsfrequenzen geplant. Die Zumessungsfrequenzen der Primarstufe sind wie folgt gestaltet:

Jahrgangsstufen	1, 2, SAPH	3	4	5	6
Grund-, Integrative Sekundar-/Gemeinschaftsschulen - Stundentafel	21,5	25	28	30	31
Zumessungsfrequenz	24	24	24	24	24
Gymnasien - Stundentafel	-	-	-	30	31
Zumessungsfrequenz	-	-	-	29	29

2. Laut dem Entwurf für die neuen Zumessungsrichtlinien (Version 3.2) sollen 3,x Prozent der Lehrkräfteausstattung nicht direkt an die Schulen gehen, sondern über die schulaufsichtliche Budgetierung an die Schulen verteilt werden. Wird das Verfahren zur Stundenzuweisung über diese Budgetierung berlinweit einheitlich sein oder können die bezirklichen Schulaufsichten hier unterschiedlich verfahren? An Hand welcher Kriterien erfolgt die Stundenzuweisung durch die Schulaufsichten? Verfügen die bezirklichen Schulaufsichten über unterschiedlich große Budgets (bitte aufschlüsseln nach Anzahl der VZE und nach Bezirk)?

Zu 2.: Die Stundenzuweisung erfolgte durch die regionale Schulaufsicht für zusätzliche begründete Bedarfe auf Basis eines standardisierten Antragsverfahrens (siehe Anlage). Die bisherige fragmentierte Nachsteuerung wurde durch ein einheitliches, flexibles Steuerungsbudget ersetzt, das rund 2,6 % des Gesamtbudgets des Lehrkräftebedarfs Berlins umfasst (818 Vollzeitstellen). Die schulaufsichtliche Budgetierung ist kein festes schulbezogenes Kontingent, sondern ein flexibles regionales Steuerungsinstrument. Ihr Zweck besteht darin, personelle Ressourcen gezielt dort einzusetzen, wo zusätzlicher, begründeter Bedarf besteht. Dies ermöglicht eine bedarfsgerechte Steuerung, die sich dynamisch an schulische Entwicklungen anpasst. Die Verteilung orientiert sich an sozialen Indikatoren, der Schülerzahlentwicklung und besonderen schulischen Herausforderungen. Die Beantragung von Stunden aus diesem Budget ist zu begründen. Zum Ende des Schuljahres ist darüber hinaus die Wirksamkeit der beantragten Maßnahmen im Rahmen eines Berichts zu evaluieren. Jede Region erhält eine Grundausrüstung von 25 VZE, ergänzt durch einen prozentualen Anteil, der für drei Jahre festgeschrieben wird. Die Verteilung auf die 14 Schulaufsichtsbereiche basiert auf der ursprünglichen Zuweisung der Vollzeiteinheiten (VZE) aus einzelnen Maßnahmen zum Stichtag 1. November 2024, die nun gebündelt wurden.

Die Verteilung des Budgets auf die Regionen entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

Region	Vollzeiteinheiten VZE	Anteil in %
Mitte	91,1	11,1%
Friedrichshain-Kreuzberg	80,4	9,8%
Pankow	34,5	4,2%
Charlottenburg-Wilmersdorf	60,6	7,4%
Spandau	86,4	10,6%
Steglitz-Zehlendorf	48,4	5,9%
Tempelhof-Schöneberg	66,6	8,1%
Neukölln	85,8	10,5%
Treptow-Köpenick	29,7	3,6%
Marzahn-Hellersdorf	65,8	8,0%
Lichtenberg	46,6	5,7%
Reinickendorf	75,9	9,3%
Berufliche Schulen	39,0	4,8%
Zentral verwaltete Schulen	8,0	1,0%
Gesamtsumme	818,6	100,0%

3. Welche Regelungen sieht der Senat für Schulen vor, deren Lehrkräfteausstattung zu Beginn des neuen Schuljahrs bei über 97 Prozent liegt? Sollen diese Schulen Lehrkräfte ganz oder stundenweise an andere Schulen abgeben oder abordnen? Gilt für sie ein Einstellungsstopp?

Zu 3.: Im Rahmen der Organisation des Schuljahres werden keine besonderen Regelungen zu Schulen mit einer festgelegten Unterrichtsversorgung in Prozent getroffen. Vielmehr bearbeitet die regionale Schulaufsicht jede Schule individuell.

4. Laut Drs. 19/21289 ist beabsichtigt, dass mit den neuen Zumessungsrichtlinien bezogen auf die Stundenzuweisung für die sonderpädagogischen Förderbedarfe Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 ein „Aufwuchs dieser Maßnahme um rund 120 VZE erfolgt“. In Drs. 19/22432 heißt es hingegen, der „erwartete Mehrbedarf von rund 120 VZE wurde im schulaufsichtlichen Budget ausgewiesen.“ Worauf beziehen sich diese 120 VZE jeweils? Bezieht sich der „erwartete Mehrbedarf“ lediglich auf die Jahrgangsstufen 1 bis 6? Liegt der Aufwuchs in der höheren Schüler*innenzahl begründet? Woher bzw. aus welchen Bereichen und/ oder Schulformen stammen die Stunden für diesen Aufwuchs?

Zu 4.: Die „120“ Vollzeiteinheiten (VZE) bezogen sich auf den erwarteten Mehrbedarf für die verlässliche Grundausstattung in der Primarstufe zum Zeitpunkt der schriftlichen Anfrage und inkludiert den Aufwuchs der Anzahl der Schülerinnen und Schüler. Zum aktuellen Zeitpunkt ist dieser Wert mit 129 VZE zu beziffern. Dieser Aufwuchs konnte durch die Gestaltung der schulaufsichtlichen Budgetierung realisiert werden. Innerhalb dieser Neuverteilung der bisherigen Maßnahmen auf Basis der Lehrkräftebedarfsfeststellung (LBF) zum 1. November 2024 konnten diese VZE dezidiert der verlässlichen Grundausstattung zugeordnet werden.

Berlin, den 11. Juni 2025

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie



Schulaufsicht Region

Anlage zu den Prognosegesprächen

Beantragung von Stunden aus der schulaufsichtlichen Budgetierung zum Schuljahr 2025/26

BSN: _____

Name der Schule: _____

Schulleiter/-in: _____

Ich beantrage als zusätzliche Stundenzuweisung zu den bereits auf Basis der jeweils gültigen VV Zumessung für meine Schule berechneten Stunden den folgenden Zusatzbedarf aus der schulaufsichtlichen Budgetierung:

- a) Soziale Benachteiligung und besondere - auch sonderpädagogische - Förderung
- b) Sprachförderung:
 - Übergangsbegleitung Willkommenschüler/-innen
 - Andere Maßnahmen der Sprachförderung
- c) Schulische oder schulübergreifende Maßnahmen

Anzahl der Stunden:	Kurz-Beschreibung der geplanten Maßnahmen die mit diesen Stunden durchgeführt werden sollen (ggf. Anlage beifügen):
Stunden	

Die begründete Antragstellung für alle Maßnahmen erfolgt rechtzeitig vor Beginn eines Schuljahres im Rahmen der Prognose bei der zuständigen Schulaufsicht auf diesem berlin-einheitlichen Formular. Die zuständige Schulaufsicht berücksichtigt bei Ihrer Entscheidung die Verteilung der strukturellen Unterstützung nach den einzelnen Schularten.

Die Wirksamkeit der beantragten Maßnahmen wird im Rahmen eines Jahresabschlussberichts evaluiert und dokumentiert. Der Jahresabschlussbericht ist bei der zuständigen Schulaufsicht einzureichen.

(Digitale) Unterschrift Schulleiter/-in